

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe
Lydia Halbhuber-Gassner
Vorsitzende

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Alexandra Weingart
Telefon-Durchwahl 0761 200-165
Alexandra.Weingart@caritas.de

www.caritas.de

Datum: 17.12.2018

Position zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstra- fen bei Bagatelldelikten (Schwarz- fahren u.a.)

1. Einleitung

Während die Anzahl der verbüßten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren insgesamt eher zurück gegangen ist¹, ist der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen gestiegen und nimmt heute sieben Prozent² der Kapazität des Strafvollzuges in Anspruch. Wenn eine verurteilte Person eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, diese „uneinbringlich“ ist und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden kann, erfolgt die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe. Unter den Ersatzfreiheitsstrafgefangenen ist eine größere Anzahl von Personen, die wegen sogenannter „Bagatelldelikte“ verurteilt wurden. Bei Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, handelt es sich weit überwiegend um arbeitslose, mittellose und mehrfach (durch Drogenabhängigkeit, Krankheit, Wohnungslosigkeit) belastete Menschen.³ Weiteres Kennzeichen ist eine ausgeprägte Armut.⁴ Ihr Leben ist zudem häufig von Beziehungsarmut und sozialer Desintegration geprägt.⁵ Ihre Inhaftierung ist für das soziale Umfeld, die Angehörigen, zusätzlich belastend.

Der Deutsche Caritasverband hält es - angesichts der hohen gesellschaftlichen Kosten und der individuellen Belastungen der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen - daher in Abstimmung mit der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe für angezeigt, nochmals die Suche nach Alternativen zu intensivieren.

¹ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Tabellen/Strafgefangene.html>

²

www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf

³ Vgl. Bögelein, Ernst, Neubacher, „Wie kann die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gelingen?“, BewHi 3/2014, S.282 ff.

⁴ Matt, E., „Haft und keine Alternative“, MschrKrim 2005, S. 339/347

⁵ Kawamura-Reindl G., Reindl, R. Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Freiburg 2010, S.15

a.) Besonderheit Bagatelldelikt

Ob eine Tat als Bagatelldelikt eingestuft werden kann, spielt (bisher) bei der Entscheidung, ob eine Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird, keine Rolle. Es gibt im Strafprozessrecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Legaldefinition für den Begriff des „Bagatelldelikts“. Allerdings findet sich in den Verfahrensvorschriften der Begriff der „geringfügigen Straftat“, für die der Begriff des Bagatelldelikts verwendet wird.

Die Rechtsprechung spricht von einer Bagatelle, wenn

- es sich um ein Vergehen handelt (kein Verbrechen),
- die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und
- kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Bei der Einordnung der Tat als Bagatelle kommt der Perspektive der Opfer eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Tat, durch die ein Opfer einen nicht unerheblichen Schaden erlitten hat, kann nicht als Bagatelldelikt betrachtet werden.

Bei geringfügigen Straftaten gilt das Opportunitätsprinzip und nicht das Legalitätsprinzip. Das Legalitätsprinzip bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung) verpflichtet sind, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt haben. Das Opportunitätsprinzip räumt den Behörden ein Ermessen ein, dies nicht zu tun. Bei geringfügigen Straftaten bietet sich unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus die Möglichkeit, ein Strafverfahren einzustellen, wenn die Schuld des Täters als gering erscheint (§ 153 StPO), die Erfüllung von Auflagen zur Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses ausreicht (§ 153a StPO) oder die zu erwartende Strafe neben der Strafe für andere Taten des Tatverdächtigen nicht erheblich ins Gewicht fällt (§§ 154, 154a StPO). Entsprechende Regelungen enthält das Jugendgerichtsgesetz (§§ 45, 47 JGG).

b.) Beispiel Schwarzfahren

Die Problematik der Ersatzfreiheitsstrafe wird häufig am Beispiel der Benutzung des ÖPNV ohne gültigen Fahrschein diskutiert. Schwarzfahren ist vor dem oben geschilderten Hintergrund in vielen Fällen als Bagatelldelikt einzustufen und Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen erfolgt hier besonders häufig: In einer Untersuchung in NRW erlitt in den Jahren 2010-2012 jede siebente wegen Schwarzfahrens verurteilte Person die Ersatzfreiheitsstrafe. Die Wahrscheinlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu müssen, ist für diesen Personenkreis im Vergleich zu Menschen, die wegen anderer Delikte zu Geldstrafen verurteilt wurden, am höchsten.⁶ Wie viele Menschen derzeit wegen Schwarzfahrens in Haft sitzen, wird weder bundes- noch landesweit erhoben.

⁶ Vgl. Bögelein, Ernst, Neubacher, „Wie kann die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gelingen?“, BewHi 3/2014, S.282 ff.

Wer absichtlich ohne Ticket den Öffentlichen Personennahverkehr nutzt, erschleicht sich Leistungen. Wer kontrolliert wird, muss in der Regel ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro⁷ bezahlen. Damit ist in vielen Fällen die Zuwiderhandlung erledigt. Das Verkehrsunternehmen kann aber auch zusätzlich einen Strafantrag stellen, da der Straftatbestand des § 265a StGB erfüllt ist. Dann droht der schwarzfahrenden Person eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe. In der Praxis handhaben die Verkehrsunternehmen die Strafantragstellung unterschiedlich. Manche stellen beim ersten Schwarzfahren sofort einen Strafantrag, andere hingegen erst bei Wiederholungen.

Etwa 3 bis 3,5 Prozent der Fahrgäste fahren laut dem Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) bundesweit ohne Ticket. In absoluten Zahlen sind das jährlich zwischen 300 und 350 Millionen Fahrgäste ohne Ticket - bei 10,5 Milliarden Fahrgästen insgesamt.

Im Jahre 2016 wurden bundesweit 61.320 Personen wegen Verstößen gegen den § 265a StGB verurteilt⁸, davon 54.429 nach allgemeinem Strafrecht, weil sie zur Tatzeit erwachsen waren (21 Jahre oder älter).⁹

Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe beläuft sich je nach Bundesland auf Kosten zwischen 102,04 EUR und 185,42 EUR.¹⁰ Die Vollstreckung der bundesweit jeden Monat ca. 5.000 Ersatzfreiheitsstrafen kostet den Steuerzahler etwa 650.000 EUR am Tag.¹¹ Sieben Prozent der bundesdeutschen Haftplätze sind zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen belegt.¹² Staatsanwaltschaft und Richterschaft sind durch die Vielzahl der Verfahren belastet. Die im Verhältnis zu sonstigen Freiheitsstrafen sehr viel geringere Haftdauer der Ersatzfreiheitsstrafen bedingt eine höhere Anzahl an Strafantritten und Haftentlassungen, die für die Strafvollzugsanstalten einen hohen Aufwand darstellt.¹³

Strafrechtliche Sanktionen dienen neben dem Ausgleich individueller Schuld auch präventiven Zwecken. Sie sollen künftige Straftaten verhindern. Es ist kritisch zu hinterfragen, ob § 265a StGB diese Wirkung entfaltet. Für die Durchschnittsbevölkerung reicht beim Schwarzfahren üblicherweise die Abschreckung durch die Androhung der erhöhten Beförderungsentgelte. Auch wirkt hier die Scheu vor der Blamage, im öffentlichen Personennahverkehr vor den Augen der Mitfahrenden als Schwarzfahrer enttarnt zu werden. Die Androhung des § 265a StGB ist also nicht der entscheidende Grund für rechtskonformes Verhalten. Hier kommt es im Übrigen letztlich selten überhaupt zur Strafverfolgung, weil der

⁷ § 9 Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

⁸ In der Kriminalstatistik 2016 erfasst sind allerdings 246.171 Fälle. (vgl. PKS 2016 - Jahrbuch Band 4 - Einzelne Straftaten https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/pks2016_node.html;sessionId=FE9BDE1A5A1717F8E7AA371DADE70DB3.live0601

⁹ Strafverfolgungsstatistik, hrsg. vom Statistischen Bundesamt <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300167004.pdf?blob=publicationFile>

¹⁰ Bundestagsdrucksache 19/803, 20.02.2018

¹¹ Lorenz H., Sebastian S., „Drei Überlegungen zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrers“, KriPoZ 2017, S.352, S.352

¹²

www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf

¹³ Cornel, H., „Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussetzungsquote im deutschen Strafvollzug?“, 2013, S.26

Durchschnitt der Bevölkerung in der Regel in der Lage ist, ggfls. das erhöhte Entgelt zu zahlen und nach einer ersten solchen Ahndung von weiteren Schwarzfahrten absieht.

Personen in schwierigen Lebenslagen werden dagegen in ihrem Verhalten von der Strafdrohung des § 265a StGB aus anderen Gründen nicht beeinflusst, obwohl sie von strafrechtlicher Ahndung viel stärker betroffen sind. Sie können den Fahrpreis nur mit großen Schwierigkeiten und erst recht das erhöhte Beförderungsentgelt nicht zahlen. Für ihre Mobilität sind sie zugleich auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel besonders angewiesen. So werden viele von ihnen wiederholt ohne Fahrschein angetroffen. Die Einleitung eines Strafverfahrens ist dann die regelmäßige Folge. Dies ist problematisch, weil der präventive Strafzweck bei dieser Personengruppe typischerweise gerade nicht erreicht werden kann. Die Betroffenen können sich aufgrund ihrer schwierigen Lebensumstände nicht wirklich frei für ein rechtskonformes Verhalten, also den Verzicht auf das Schwarzfahren, entscheiden.

Angesichts der erheblichen Folgen einer Inhaftierung, der sozialen Probleme der betroffenen Klientel und des enormen Aufwands im Strafvollzug stellt sich die Frage, ob man für den Bereich des Schwarzfahrens – wie auch für vergleichbare Bagatelldelikte – nicht eine andere Lösung finden müsste.

2. Darstellung Lösungsvorschläge:

In der Diskussion sind verschiedene Vorschläge, um das Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Opfer von Bagatelldelikten, im Bereich des Schwarzfahrens also der Verkehrsbetriebe, und einem angemessenen Umgang mit Menschen, deren Leben von multiplen Problemlagen geprägt ist, aufzulösen.

Aus dem Justizministerium NRW kommt der Vorschlag, Schwarzfahren von der Straftat zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Hiergegen wird vorgebracht, dass die Mitarbeiter/innen der Verkehrsbetriebe bei Ordnungswidrigkeiten kein Recht zur Festnahme nach § 127 StPO nutzen könnten und dass das Verhältnis zu anderen Straftaten, zum Beispiel zu den § 265a Abs. 1 1. und 3. Var. StGB oder auch Diebstahl geringwertiger Sachen in eine Schieflage geraten könnte. Zudem ist auch im Ordnungswidrigkeitenrecht (OWiG) unter bestimmten Voraussetzungen eine ebenfalls kostspielige Inhaftierung in Form von Erzwingungshaft nach §§ 96 ff. OWiG vorgesehen.

Der Deutsche Anwaltsverein (DAV) diskutiert, ob die Verkehrsverbünde über Vertragsstrafen auf zivilrechtlichem Weg eine Lösung des Problems des Schwarzfahrens suchen könnten.¹⁴ Unklar ist bisher, wie der DAV mit der strafrechtlichen Dimension des Problems umgehen möchte.

Wenige Stimmen schlagen vor, dem Fahren ohne gültigen Fahrschein durch Ausbau von Zugangsschranken, bspw. durch bauliche Maßnahmen vorzubeugen, wie das in anderen Ländern üblich ist, - dies erscheint angesichts des hohen Aufwands und der eher geringen

¹⁴ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/schwarzfahren-entkriminalisieren>

Zahl von Schwarzfahrern den Verkehrsbetrieben nicht opportun. Zudem ist dies nicht für alle Verkehrsmittel an allen Haltestellen umsetzbar.

3. Sicht der Caritas:

a.) Bewertung der Caritas

Aus Sicht der Caritas kann keine der diskutierten Lösungsmöglichkeiten vollständig überzeugen. Am Beispiel des Schwarzfahrens macht sich fest, dass die Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Bagatelldelikten in einem deutlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht. Die soziale Problematik der Menschen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe für Bagatelldelikte verbüßen müssen, erfordert eine Neubewertung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Armut darf sich nicht strafverschärfend auswirken. Die im Bereich des Schwarzfahrens zu findende Lösung muss, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, auf vergleichbare Bagatelldelikte ebenfalls Anwendung finden.

Es erscheint schon verfassungsrechtlich problematisch, dass die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe ohne erneute Einschaltung des Gerichts erfolgt.¹⁵ Die Inhaftnahme ist ein massiver Eingriff in die Fortbewegungs- und allgemeine Handlungsfreiheit. Es ist zu bezweifeln, ob dieser Eingriff bei Menschen gerechtfertigt ist, die „nur“ zu einer Geldstrafe verurteilt wurden.

Zudem sollten auch die fiskalischen Auswirkungen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Blick behalten werden (s.o.). Sie stehen Geldstrafen gegenüber, deren Tagessatz sich zumeist zwischen 1,00 EUR und 25,00 EUR bewegt.¹⁶

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung nicht nur den Schuldgrundsatz betont, sondern auch die anderen Strafzwecke anerkannt. Sämtliche Strafzwecke sind dabei in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat es als allgemeine Aufgabe des Strafrechts bezeichnet, die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet.¹⁷ Diese Strafzwecke können, wie oben dargelegt, durch die Ersatzfreiheitsstrafe für Bagatelldelikte wie Schwarzfahren nicht erreicht werden.

b.) Lösungen

aa.) Anpassung der Tagessatzhöhe

¹⁵ Art 103 GG

¹⁶ Lobitz R., Wirth W., Wer ist inhaftiert und warum?, FS 2018 S.16/ 18

¹⁷ BVerfG NJW 1977, 1525/ 1531

Aus Sicht der Caritas ist der erste Ansatzpunkt zur Problemlösung, dass Menschen ohne oder mit nur geringem Einkommen nicht zu Geldstrafen verurteilt werden, die sie allein durch Konsumverzicht nicht ausgleichen können.

Die Caritas hat sich bereits 2015 in einer Position ausführlich zur Bemessung der Höhe der Tagessätze geäußert.¹⁸ Der Deutsche Caritasverband ist der Ansicht, dass die Höhe der Geldstrafe so bemessen sein muss, dass der/die Verurteilte in der Lage ist, sie zu bezahlen, ohne dass sein/ihr Existenzminimum dadurch beeinträchtigt ist. Bei Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz soll daher das Nettoeinkommensprinzip grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, sondern es ist hier stets auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und Bedarfe des Einzelnen abzustellen. Für Sozialleistungsempfänger/innen ohne ergänzendes Einkommen und Vermögen bedeutet dies, dass lediglich der Teil der Leistungen des Regelbedarfs, der für die soziale Teilhabe vorgesehen ist, für die Geldstrafe herangezogen werden darf.¹⁹ Die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe muss so bemessen sein, dass die Betroffenen diese durch Konsumverzicht begleichen können. Ein Tagessatz von rund 3,00 EUR wäre nach unserer Auffassung hinreichend, um den Strafzweck zu erreichen. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass bei mittellosen Verurteilten die Tagessätze nach wie vor häufig auf 10,00-15,00 EUR festgelegt werden.

bb.) Ausbau der Möglichkeiten für gemeinnützige Arbeit

Sofern der Verurteilte bei der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag auf Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit stellt, wird er in eine gemeinnützige Einrichtung vermittelt. Die Caritas fordert, die Situation der Menschen, die wegen Schwarzfahrens eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen, stärker in den Blick zu nehmen. Alternative Möglichkeiten, die Geldstrafe zu tilgen, die die jeweils individuelle Problemlage berücksichtigen, müssen gerade auch für diese Klientel erweitert werden. In der Praxis kommt die Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit dann in Betracht, wenn die Zahlungsunfähigkeit bekannt wird und auch eine Tilgung in Raten nicht mehr möglich ist. In der gemeinnützigen Einrichtung können die Verurteilten Personen ihre Geldstrafe direkt durch ihre Arbeit tilgen. Diejenigen, die aufgrund von Sucht, psychischen Problemen oder sozialer Armut allgemein in der Lebensführung beeinträchtigt sind und mit der Ableistung gemeinnütziger Arbeit überfordert erscheinen, sollten dabei gezielter als bisher an die Hand genommen werden.²⁰ Zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe sollten die Möglichkeiten gemeinnütziger Arbeit weiter ausgebaut und die Angebote lebensweltorientierter sozialer Arbeit gestärkt werden.

cc.) Absehen von einer Umwandlung in eine Freiheitsstrafe

¹⁸ <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-09-2015-geldstrafe-fuer-menschen-mit-geringem-einkommen-neu-regeln?searchterm=Tagessatzh%c3%b6he>

¹⁹ Für 2015 forderte die Caritas, dass der Tagessatz drei Euro nicht überschreiten dürfe. Dies errechnete sich aus dem Anteil von Teilhabeleistungen am Regelbedarf der für Alleinstehende (Stufe 1) im Jahr 2015 (Verbrauchskategorien Freizeit, Unterhaltung, Kultur – Beherbergung- und Gaststättendienstleistungen – Nachrichtenübermittlung= 2,91 Euro/Tag).

²⁰ Mosbacher, NJW 2018, S.1069/1072

Die soziale Ungleichheit, die sich in der Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe zeigt, weil Armut strafverschärfend wirkt, ist durch eine Härtefallregelung aufzufangen. Die Erfahrung der Caritas zeigt, dass es auch bei niedrigeren Tagessatzhöhen und nach Ausbau von gemeinnütziger Arbeit Menschen geben wird, die aufgrund ihrer schwierigen persönlichen Situation nicht in der Lage sind, ihre Geldstrafe zu tilgen.

Die Situation der von Armut betroffenen Menschen, deren Leben von mehreren unterschiedlichen Problemlagen gezeichnet ist, muss bei der Vollstreckung der Strafe daher berücksichtigt werden. Das Zusammenspiel von persönlichen Umständen und finanziellen Verhältnissen kann aktuell dazu führen, dass Menschen, die in Armut leben, durch eine Strafe unverhältnismäßig stärker getroffen werden als nicht von Armut betroffene Menschen. Diese Benachteiligung ist u.E. abzumildern bzw. zu verhindern: Die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe sollte in diesen Härtefällen nicht mehr möglich sein, obwohl dadurch die Situation entstehen könnte, dass eine Geldstrafe verhängt wird, der Verurteilte diese aber weder durch Zahlung noch durch Arbeit tilgen kann und dann die Geldstrafe nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden kann. In diesen Fällen würde zeitnah keine spürbare Sanktion mehr verhängt. Dies erscheint in der besonderen Situation der Menschen, um die es hier geht, als Ausnahme angemessen, gerade vor dem Hintergrund, dass durch die Sanktion die Strafzwecke nicht erreicht werden können. Die Geldstrafe bleibt in diesen Fällen bestehen und lebt wieder auf, sobald die Betroffenen zahlungsfähig sind.

Die Vorschrift zur Umwandlung von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 StGB, für einkommens- und vermögenslose Sozialleistungsbezieher/innen, die wegen Bagatelldelikten verurteilt wurden, könnte folgendermaßen ergänzt werden:

*An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag. **Freiheitsstrafe tritt nicht an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, wenn die Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurden.***

dd.) Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Alternativ zu dem unter cc) dargestellten Vorschlag, den der DCV favorisiert, könnte auch auf der Ebene der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die besondere Situation der Betroffenen berücksichtigt werden. Die StPO könnte wie folgt geändert werden: § 459f StPO sieht vor, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleiben kann, wenn die Vollstreckung für die Verurteilten eine unbillige Härte wäre. Diese Vorschrift kommt bisher im hier in Frage stehenden Kontext kaum zur Anwendung, da die Rechtsprechung die Voraussetzungen für die unbillige Härte sehr eng ausgelegt hat. Dies erscheint jedenfalls für

den oben beschriebenen Personenkreis im Bereich der Bagatelldelikte unangemessen. Der DCV schlägt daher folgende Änderung vor:

*Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten eine unbillige Härte wäre. **Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Schwere von Tat und Schuld steht und der Strafzweck durch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht erreicht werden kann. Dies liegt in der Regel bei Menschen in multiplen Problemlagen vor, wenn sie nur über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen und zu einer Geldstrafe von höchstens 60 Tagessätzen verurteilt wurde.***

Freiburg, 17.12.2018

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft
Straffälligenhilfe

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand

Lydia Halbhuber-Gassner
Vorsitzende

Kontakt:

Alexandra Weingart, Referentin Straffälligenhilfe und im Referat Koordination Sozialpolitik,
Deutscher Caritasverband Tel. 0761 200 165; alexandra.weingart@caritas.de

Caroline von Kries, LL.M., Leiterin der Arbeitsstelle Sozialrecht,
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 224; caroline.von.kries@caritas.de

Cornelius Wichmann, Referent im Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 121; cornelius.wichmann@caritas.de